

---

## Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (StV)

Änderung vom 3. Mai 2016

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

*unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160658,*

*beschliesst:*

### I.

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 16. Abs. 1 (geändert)**

<sup>1)</sup> Der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentumswohnungen) berechnet sich durch Multiplikation des Vermögenssteuerwerts der Liegenschaft mit dem Eigenmietwertsatz. Der Eigenmietwertsatz besteht aus dem Referenzzinssatz für Hypotheken gemäss Art. 12a der Bundesverordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990 bei Beginn der Steuerperiode und einem Zuschlag von 1.75 Prozent; er beträgt höchstens 4.5 Prozent.

### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2016 wirksam und gilt erstmals für die Steuerperiode 2016, soweit die steuerpflichtige Person am 31. Dezember 2016 steuerpflichtig ist.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

---

<sup>1)</sup> [SG 640.110](#)